

BürgerEnergie Rhein-Sieg eG

+++ Kapitalanlagegesetzbuch +++ Sonnenfinsternis +++ Aufsichtsratsmitglied Dirk Brügge
+++ Abgeltungssteuer & Kirchensteuer +++ Dividendenzahlung +++ Einlasskontrolle +++

Sehr geehrte Mitglieder,

über unsere umfangreiche Internetseite www.be-rhein-sieg.de informieren wir Sie über alle wichtigen Fortschritte und Entwicklungen in der Genossenschaft. Wir haben uns entschlossen, Sie darüber hinaus auch mit Informationen zu versorgen, die noch nicht für die Öffentlichkeit preisgegeben wurden. Es sind erste Gespräche und Gedanken zu neuen Geschäftsfeldern, Themen in der Region, aktuelle Entwicklungen in der Genossenschaft und Anregungen unserer Mitglieder. Der Vorstand hofft, dass Sie als Mitglied Einblick in die Vielfaltigkeit unserer Gemeinschaft erhalten.

Unsere heutigen Themen:

1. Kapitalanlagegesetzbuch
2. Sonnenfinsternis
3. Aufsichtsratsmitglied Dirk Brügge
4. Abgeltungssteuer & Kirchensteuer
5. Unterstützung bei der Einlasskontrolle

1. Kapitalanlagegesetzbuch

Am 9.3.2015 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine grundlegend geänderte [Auslegung](#) zur Einstufung von (Energie-)Genossenschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ([KAGB](#)) veröffentlicht.

Im Kern besagt die neue Auslegung, dass reguläre Genossenschaften, die einen genossenschaftlichen Förderzweck verfolgen, **nicht** dem KAGB unterliegen, da sie keine Anlagestrategie im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB verfolgen. Dies gilt auch dann, wenn der Förderzweck über

- den Erwerb von Beteiligung an anderen Unternehmen oder
- die Vermietung oder die Verpachtung von Sachanlagen oder Immobilien

erreicht wird. Verfolgt die Genossenschaft keine festgelegte Anlagestrategie, kommt es auf die bisher strittige Beurteilung nicht mehr an, ob die Genossenschaft ein "operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors" ist.

Die seit dem Erlass des KAGB im Juni 2013 für Energiegenossenschaften ungünstige Entwicklung und Einschränkung hat mit Erlass des neuesten Auslegungsschreibens der BaFin im März 2015 nach fast zwei Jahren **ein positives Ende** gefunden. **Die Zweifelsfragen bei der Auslegung sind damit geklärt.**

2. Sonnenfinsternis

Die partielle Sonnenfinsternis ist am 20. März 2015 im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn weitgehend ausgefallen. Sehr zum Ärger der vielen Interessierten, die sich schon mit einer speziellen Schutzbrille eingedeckt hatten. Auch unsere Solaranlagen zeichneten nur eine kleine "Delle" auf, die auf das Ereignis hinwies. Bei dem am Morgen auftretendem nebligem Wetter war das auch nicht anders zu erwarten gewesen.

Die Stromindustrie war noch gespannter auf das Ereignis als wir. Bereits im Vorfeld ließen zahlreiche Spekulationen und Schlagzeilen das Schlimmste befürchten: "Werden die Lichter aus-gehen?" (Tagesschau), "Bricht die Elektrizitätsversorgung zusammen?" (Wirtschaftswoche) oder "Droht Deutschland ein Blackout?" (Deutsche Welle).

Was viele nicht wissen: Die Stromnetzbetreiber können mithilfe von Langwellensignalen die vor Ort eingebauten Funk-Rundsteuerempfänger der Solaranlagen steuern. Diese Geräte müssen von allen Betreibern von PV-Anlagen eingebaut werden. Betreiber kleinerer Anlagen (< 30 kWp) können sich dafür entscheiden, dass max. 70% der PV-Anlagenleistung eingespeist wird.

Diese Technik ermöglicht es dem Netzbetreiber, die Anlagenleistung um 30%, 60% oder sogar 100% abzuschalten. Man kann die Anlagen damit nicht nur stufenweise abschalten, sondern auch stufenweise zuschalten. Im Falle einer Sonnenfinsternis also eine gute, technisch ausgereifte Möglichkeit, um die in den einzelnen Artikeln beschriebene Hysterie zu umgehen. Doch davon war in den vielen Artikeln fast nichts zu lesen . . .

3. Aufsichtsratsmitglied Dirk Brügge

Dirk Brügge, bisher Aufsichtsratsmitglied der BürgerEnergie, wurde zum 1. März 2015 zum Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss gewählt. Er ist nunmehr in einem der wirtschaftsstärksten Kreise Deutschlands tätig. Zuletzt war er Erster Beigeordneter und Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg-Kreis. Neben seiner Aufgabe als Geschäftsführer der örtlichen Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft zeichnete der Jurist verantwortlich für Immobilienwirtschaft, Kultur, Sport und Soziales sowie Jugend, Familie und Bildung. Herr Brügge hat seine berufliche Laufbahn in der Verwaltung seines Heimatkreises Soest begonnen. Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Emsdetten waren weitere Stationen seiner Karriere, die ihn nun an Rhein und Erft führt.

Seit Oktober 2012 gehörte er als Vertreter der Stadt Lohmar dem Aufsichtsrat an. Vorstand und Aufsichtsrat danken ihm für seine engagierte Mitarbeit und wünschen ihm einen guten Start an seiner neuen Wirkungsstätte.

4. Abgeltungssteuer & Kirchensteuer

Seit dem 1.1.2009 werden Kapitalerträge pauschal mit 25 % Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuert. Die Abgeltungssteuer wird direkt von den Banken und Fondsgesellschaften einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dies trifft auch für die BürgerEnergie Rhein-Sieg eG zu.

Bisher bestand die Verpflichtung, neben der Abgeltungssteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen auch die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abzuführen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wird dieses Antragsverfahren zu Gunsten eines automatisierten Verfahrens über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgeschafft. Von diesem neuen Verfahren sind auch wir als Energiegenossenschaft betroffen, wenn wir Dividendenzahlungen an unsere Mitglieder ausschütten.

Wir haben eine gesetzliche Informationsverpflichtung, unsere Mitglieder hierüber zu informieren.

Durch die Umstellung auf das automatisierte Verfahren stehen wir als Vorstand in der Verantwortung, die Kirchensteuerpflicht unserer Mitglieder zu ermitteln. Hierzu müssen wir einmal jährlich zwischen dem 1.9. und 31.10. unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Mitgliedes die Kirchensteuerpflicht abfragen (Regelabfrage). Die erhaltenen Informationen gelten ausschließlich für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr.

Darüber hinaus sind Abfragen bei neu eingetretenen Mitgliedern möglich (Anlassabfrage).

Widerspruchsrecht

Wenn Sie Mitglied einer Kirche sind und der Kirchensteuer unterliegen, haben Sie ein

Widerspruchsrecht. Damit können Sie dem automatisierten Datenabruf widersprechen. Dieses Recht können Sie bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in Anspruch nehmen - in diesem Jahr bis zum

30. Juni 2015

Die Erklärung des Widerspruchs muss gegenüber dem BZSt auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage) oder elektronisch über das BZStOnline-Portal

www.elsteronline.de/bportal/oeffentlich.tax

abgegeben werden.

Der Widerspruch gilt zeitlich unbeschränkt.

Wird von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht, sind Sie verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.

5. Dividendenzahlung

Sofern in diesem Jahr der Aufsichtsrat und die Generalversammlung für eine Dividendenzahlung stimmen, muss der Vorstand die erforderlichen Daten an das Finanzamt übermitteln. Damit das Geld auch bei Ihnen als Mitglied richtig ankommt, benötigt der Vorstand neben den personenbezogenen Daten auch Ihre Bankverbindung (IBAN / BIC).

Sie werden daher mit der Einladung zur Generalversammlung eine Auflistung vom Vorstand erhalten, in dem die bereits vorhandenen Daten aufgelistet sind. Bitte überprüfen Sie diese Daten und ergänzen Sie fehlende Angaben. Bitte bringen Sie dieses Blatt mit zur Generalversammlung oder senden Sie es unterschrieben an den Vorstand zurück.

6. Unterstützung bei der Einlasskontrolle

Die nächste Generalversammlung findet am

23. Juni 2015

in der Villa Friedlinde, Bachstraße 12 in 53797 Lohmar statt. In der vergangenen Sitzung haben zwei Mitglieder die Einlasskontrolle übernommen. Diese Unterstützung hat den Vorstand sehr entlastet und ihm die Möglichkeit verschafft, vor der Generalversammlung mit den Mitgliedern ins Gespräch zu kommen.

Die Arbeit ist nicht kompliziert, es sind nur ein paar Formalien zu beachten. Wer den Vorstand unterstützen möchte, der kann sich per Mail oder telefonisch an Herrn Schmitz oder Herrn Zwingmann wenden. Eine kurze Einarbeitung wird garantiert! Und: Der Vorstand ist bei Zweifelsfällen nicht weit entfernt.



Mit diesen kurzen Informationen halten wir Sie auf dem Laufenden. Bitte melden Sie sich bei Fragen, Kritik und Anregungen. Wir stehen gerne zur Verfügung.

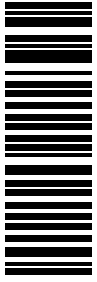
Wir wünschen Ihnen eine sonnige Frühlingzeit.

Mit sonnigen Grüßen
Der Vorstand

Thomas Schmitz Thomas Zwingmann

BürgerEnergie Rhein-Sieg eG
Mühlengrabenstr. 30
53721 Siegburg

E-Mail: vorstand@be-rhein-sieg.de
Mobil: 0172 – 8323264, 01520 - 9019011
www.be-rhein-sieg.de



Erklärung zum Sperrvermerk

§ 51a Einkommensteuergesetz (EStG)

Automatisierter Datenabruf der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft

Eintrag KISTAM

1 Bundeszentralamt für Steuern
2 Dienstsitz Berlin
3 Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug
4 11055 Berlin

Hinweis zur Erklärung

Die Erklärung ist in jedem Fall zu unterschreiben.

Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer **Steuererklärung** zum Zwecke der Veranlagung nach § 51a Absatz 2d Satz 1 EStG. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift des abrufenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten.

1. Eintragung eines Sperrvermerks

5 Hiermit beantrage ich gemäß § 51a Abs. 2e EStG, dass der automatisierte Datenabruf meiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk).

2. Löschung eines Sperrvermerks

6 Hiermit widerrufe ich meinen Sperrvermerk gegen den automatisierten Datenabruf meiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft.

3. Angaben zur Person, für die die Erklärung abgegeben wird 1)

(Bitte in Großbuchstaben ausfüllen)

7 Identifikationsnummer (IdNr.) 2)

8 Nachname

9 Vorname

10 Namenszusatz / Akademischer Grad

11 Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

12 Straße

13 Haus-Nr., Zusatz

14 PLZ, Ort

15 Telefonnummer

4. Die Erklärung erfolgt durch (Nur auszufüllen, wenn die Erklärung durch eine andere als die unter Nr. 3 genannte Person erfolgt.)

16 Nachname

17 Vorname

18 Straße

19 Haus-Nr., Zusatz

20 PLZ, Ort

21 Telefonnummer

Die Erklärung erfolgt in meiner Eigenschaft als

22 sorgeberechtigter Elternteil gerichtlich bestellter Betreuer
(Bitte eine Kopie der gerichtlichen Bestellsurkunde beifügen!)

23 als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater)

5. Unterschrift

24 _____ X _____
Datum Unterschrift

1) Für jede Person ist eine gesonderte Erklärung abzugeben. Der Familienstand ist ohne Bedeutung.
2) Ihre Identifikationsnummer (IdNr.) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid, dem Mitteilungsschreiben des BZSt, der Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers.